



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit
und Arbeitsbeziehungen PA Vermittlung und Verleih PAVV

Amt für Arbeit
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

BEWILLIGUNGSGESUCH

Dieses Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde einzureichen. Falls Sie eine eidgenössische Bewilligung beantragen, wird Ihr Gesuch nach der Erteilung der kantonalen Bewilligung an das SECO weitergeleitet.

☐ Private Arbeitsvermittlung Inland (kantonale Bewilligung)

☐ Personalverleih Inland (kantonale Bewilligung)

und

☐ Grenzüberschreitende private Arbeitsvermittlung (eidgenössische Bewilligung)*

☐ Grenzüberschreitender Personalverleih (eidgenössische Bewilligung)*

(*Der Besitz einer kantonalen Bewilligung ist Voraussetzung für den Erwerb einer eidgenössischen Bewilligung)

1. ANGABEN ZUM BETRIEB

a) Angaben zum Betrieb (gemäss Handelsregistereintrag)

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Homepage:

E-Mail für die jährliche
Statistikauswertung

è **Co-Working-Spaces sind nicht zulässig.**

b) Angaben weiterer Geschäftsräumlichkeiten („Betriebsstätten“) im gleichen Kanton, die abhängig sind vom gesuchstellenden Betrieb:

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

c) Angaben des Hauptsitzes

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Homepage:

2. PERSONEN, DIE IM BETRIEB FÜR DIE ARBEITSVERMITTLUNG / DEN PERSONALVERLEIH VERANTWORTLICH IST / SIND

1. Name:

Vorname:

2. Name:

Vorname:

3. Name:

Vorname:

è **Für jede oben genannte Person ist ein Beiblatt „Verantwortliche Person“ auszufüllen.**

3. ANGABEN ÜBER DIE ART DER GESCHÄFTSRÄUMLICHKEITEN
(GILT NICHT FÜR BERUFLICHE UND GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN)

- a) Anzahl der Geschäftsräume:
- b) Wird in diesen Räumen ausschliesslich Arbeitsvermittlung bzw. Personalverleih betrieben?
ja ☐ nein ☐

Wenn nein, zu welchen Zwecken werden die Räumlichkeiten noch benötigt?

è Falls Sie die Tätigkeit in gemieteten Wohnräumen erfolgt, ist eine Bestätigung des Vermieters einzureichen, dass die Ausübung der Tätigkeit gestattet wird.

4. ANGABEN ZU GEWERBE UND TÄTIGKEITEN

Welche anderen Gewerbe / Tätigkeiten werden im Rahmen des gleichen Betriebes ausgeübt?

5. ANGABEN ZU DEN BRANCHEN ODER BERUFEN

- a) Zusammenfassende Bezeichnung der Branchen und Berufe, in denen Sie die Vermittlung bzw. den Verleih ausüben wollen (diese Angaben werden für den Eintrag auf der Bewilligungsurkunde verwendet):

è Falls Sie sich in allen Branchen und Berufen betätigen wollen, kann folgende Angabe gemacht werden: „Alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)“

- b) Die folgenden Angaben werden auf die Internetseite www.avg-seco.admin.ch übertragen. Kreuzen Sie bitte nur die Felder an, welche auf Ihre Firma zutreffen:

Qualifikation	
Kader	☐
Höhere Angestellte / Spezialisten	☐
Angestellte / Sachbearbeiter / Handwerker	☐
Hilfsarbeiter	☐
Branchen	
Industrielle Berufe inkl. Fabrikarbeit	☐
Handwerkliche Berufe inkl. Baugewerbe	☐
Technische Berufe	☐
Informatik / Telekommunikation	☐
Landwirtschaft	☐
Spedition / Transport	☐
Verkaufsberufe	☐
Gastgewerbe, Hotellerie	☐
Kaufmännische und kaufmännisch-technische Berufe	☐
Bank- und Versicherungswesen	☐
Werbung, Grafik, Marketing	☐
Verlagswesen, Medien	☐
Gesundheits- und Sozialwesen	☐
Übrige Dienstleistungsberufe	☐
Öffentliche Verwaltung	☐

Künstlerbereich	
Musiker, Sänger und Tänzer des klassischen Bereichs	☐
Schauspieler	☐
Unterhaltungsmusiker, DJ's	☐
Unterhaltungskünstler, (Zirkus, Variété, Cabaret)	☐
Cabaret-TänzerInnen	☐
Fotomodelle, Mannequins	☐
Sportler	☐
Au Pair	☐

6. NACHWEIS DES GESUCHSTELLERS ODER DER GESUCHSTELLERIN ÜBER KENNTNISSE DER RECHTSGRUNDLAGEN IN BEZUG AUF DIE ARBEITSVERMITTLUNG UND / ODER DEN PERSONALVERLEIH

- a) Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.) für die Arbeitsvermittlungs- und Verleihtätigkeit müssen Sie kennen und berücksichtigen?

- b) Wo finden Sie Informationen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen, usw.) im Internet?

7. ERGÄNZENDE ANGABEN BEI GESUCHEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE BEWILLIGUNGEN

(Die Angaben a + b werden für die Internetseite www.avg-seco.admin.ch benötigt. Sie dienen dazu, Stellensuchenden Hinweise auf die Länder zu geben, auf die sie sich allenfalls spezialisiert haben. Die Bewilligung selbst lautet auf „grenzüberschreitend“ und beinhaltet keine geografischen Einschränkungen.)

- a) Aufzählung der Staaten, Regionen, Kontinente, aus welchen vermittelt bzw. verliehen wird:

- b) Aufzählung der Staaten, Regionen, Kontinente in welche vermittelt bzw. verliehen wird:

Eine Liste mit den Länderabkürzungen und Regionen finden Sie auf der Internetseite http://www.avg-seco.admin.ch/WebVerzeichnis/bilder/Laendertabelle_D.pdf

- c) Beabsichtigen Sie Personen in das oder aus dem Fürstentum Liechtenstein zu vermitteln und/oder zu verleihen?

.. ja

.. nein

è Wenn ja erhalten Sie zusammen mit der eidgenössischen Bewilligung eine Bestätigung, mit welcher Sie im Fürstentum Liechtenstein eine gebührenpflichtige Vermittlungs- und/oder Verleihbewilligung beantragen können

è Voraussetzung für eine solche Bewilligung ist, dass die verantwortliche Person des Betriebs die Schweizer oder Liechtensteiner Staatsbürgerschaft besitzt. Betriebes die

- d) Ausländische Geschäftspartner, mit denen Sie allenfalls zusammenarbeiten:

è Es gibt Staaten, die für die grenzüberschreitende Vermittlungs- bzw. Verleihfähigkeit die Zusammenarbeit mit einem konzessionierten lokalen Betrieb oder der zuständigen Behörde vorschreiben; z.B. die Republik Österreich.

- e) Nachweis der verantwortlichen Person(en) bezüglich der Kenntnisse über die Vermittlung bzw. den Verleih vom Ausland in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland:

Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland

1. Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut?

.. ja

.. nein

2. Haben Sie sich vergewissert, ob die Arbeitsvermittlung und / oder der Personalverleih von der Schweiz aus in diejenigen Länder, in denen Sie tätig werden wollen, erlaubt ist?

.. ja

.. nein

Vermittlung / Verleih aus dem Ausland in die Schweiz

Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.), müssen Sie für die beabsichtigten grenzüberschreitenden Vermittlungs- und / oder Verleihfähigkeiten aus dem Ausland in die Schweiz kennen und berücksichtigen?

è Wir weisen Sie darauf hin, dass sowohl die Arbeitsvermittlung als auch der Personalverleih von einem ausländischen Unternehmen in die Schweiz hinein verboten ist.

8. GEBÜHREN UND PROVISIONEN BEI DER VERMITTLUNG

Werden von den Stellensuchenden Vermittlungsgebühren oder -provisionen verlangt: wenn ja, welche und wie viel? (für bejahende Fälle sind Vermittlungs- und / oder Engagementverträge beizulegen.) Falls die Vermittlung für die Stellensuchenden kostenlos erfolgt, ist dies separat schriftlich zu bestätigen.

- .. nein
- .. ja
 - .. Provisionen: CHF:
 - .. Gebühren: CHF:

9. KAUTION (GILT FÜR PERSONALVERLEIHBETRIEBE)

Die Kautions wird / wurde geleistet

- .. als Bankgarantie
- .. als Bürgschaft einer Bank oder Versicherungsanstalt
- .. als Kautionsversicherung
- .. in Form von Kassenobligationen
- .. als Bareinlage
- .. Maximalkautions durch den Hauptsitz in (Ort:) geleistet

10. BESTÄTIGUNG

- è Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass im Falle des Verleihs für die Arbeitnehmenden die gesetzlich vorgeschriebenen sozialversicherungsrechtlichen Anmeldungen vorgenommen und die entsprechenden Lohnbeiträge bezahlen werden.
- è Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass im Fall des Verleihs in einen Einsatzbetrieb, der einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen beachtet und die Beiträge an Weiterbildungs- und Vollzugskosten einbezahlt werden. Falls der Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, der den flexiblen Altersrücktritt (FAR) vorsieht, werden dessen Regelungen ebenfalls eingehalten.

Ort und Datum

Stempel der Firma

Unterschrift der Gesuchstellenden

11. LISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ÜBER DIE FIRMA

è Für Erstgesuche sollte das Ausstellungsdatum der Unterlagen nicht älter als sechs Monate sein, für Änderungsgesuche nicht älter als zwei Jahre.

Erforderliche Unterlagen:	Arbeits- vermittlung	Personal- verleih
• beglaubigter Handelsregisterauszug (nicht nötig für berufliche und gemeinnützige Organisationen, die nur vermitteln)	..	..
• mit Eintrag der Revisionsstelle		..
Bei Vermittlung:		
• Mustervertrag oder schriftliche Erklärung des Antragstellers, falls die Vermittlung für den Stellensuchenden unentgeltlich ist	..	
Bei Tänzerinnenvermittlung:		
• ASCO-Verträge	..	
Bei Fussballervermittlung:		
• SFV-Reglement und SFV-Standardvertrag	..	
Bei Au-Pair-Vermittlung:		
• Anstellungsvertrag	..	
Bei Verleih:		
• Originalurkunde der Kautionsurkunde (gem. Weisungen zu AVG, AVV und GV-AVG, S.86)		..
• Nachweis der Unfallversicherung für die Arbeitnehmenden *		..
• Rahmenarbeitsvertrag, Einsatzvertrag, Leih-Arbeitsvertrag, Zusatz zum Leih-Arbeitsvertrag, Verleihvertrag		..
Bei Änderung des Firmennamens oder der Rechtsform:		
• Verträge der neuen Firma	..	..
• Kautionsurkunde der neuen Firma		..
• Handelsregisterauszug	..	..
Für gemeinnützige und berufliche Organisationen, die vermitteln:		
• Bestätigung der Gemeinnützigkeit für gemeinnützige Organisationen (ausgestellt durch die kantonale Steuerverwaltung)	..	
• Statuten der beruflichen Organisation oder Vertrag der Gesellschaft, in deren Namen die Vermittlungsstelle betrieben wird	..	

è * Verleiher, die Temporärarbeit anbieten, müssen die Arbeitnehmer zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichern. Verleiher, die ausschliesslich Leiharbeit anbieten, müssen ihre Arbeitnehmer nur bei der SUVA gegen Unfall versichern, wenn der Verleiher ein wesentlicher Betriebszweck ist (konsultieren Sie bitte dazu das beiliegende Merkblatt.) Bei Versicherung durch die SUVA genügt der Nachweis der Kontaktaufnahme.

12. LISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ÜBER DIE VERANTWORTLICHEN PERSONEN

è Für Erstgesuche oder bei einer neuen verantwortlichen Person sollte das Ausstellungsdatum der Unterlagen nicht älter als sechs Monate sein.

- | | |
|--|----|
| • Beiblatt „Verantwortliche Person“ | .. |
| • Lebenslauf | .. |
| • Ausbildungsnachweise | .. |
| • Arbeitszeugnisse und einschlägige Tätigkeitsnachweise in der Verleih- oder Vermittlungsbranche | .. |
| • lesbare (!) Kopie eines gültigen Ausweises oder der Aufenthaltsbewilligung | .. |
| • Strafregistrauszug | .. |
| • Leumundszeugnis (nur, falls durch die zuständige kantonale oder kommunale Amtsstelle ein solches ausgestellt wird) | .. |
| • Betreibungsregistrauszug | .. |
| • Bestätigung der Steuerbehörde betreffend Steuerschulden | .. |
| • Beglaubigter Handelsregistrauszug, auf dem die verantwortliche Person eingetragen ist | .. |
| • | .. |

13. STELLUNGNAHME DER ZUSTÄNDIGEN KANTONALEN BEHÖRDE ZUM GESUCH BEZÜGLICH GRENZÜBERSCHREITENDER PRIVATER ARBEITSVERMITTLUNG UND PERSONALVERLEIH



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit
und Arbeitsbeziehungen PA Vermittlung und Verleih PAVV

Amt für Arbeit
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

VERANTWORTLICHE PERSON

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Nationalität:

(bei AusländerInnen auch Art der Aufenthaltsbewilligung)

BESUCHTE SCHULEN

Diplome und Abschlussbestätigungen in Kopie beilegen

von / bis

BERUFSBEZOGENE AUSBILDUNGEN

Falls vorhanden, Nachweis der anerkannten Vermittler- oder Verleiherausbildung (Abschluss und Fähigkeitsausweis in Kopie beilegen)

von / bis

BERUFLICHE TÄTIGKEIT

Arbeitgeber und Funktion, insbesondere Nachweis der mehrjährigen Berufserfahrung in der Arbeitsvermittlung, im Personalverleih, in der Personal-, Organisations- oder Unternehmensberatung oder im Personalwesen (Arbeitszeugnisse in Kopie beilegen)

von / bis

ÜBEN SIE IHRE TÄTIGKEIT ALS EINE FÜR DIE LEITUNG VERANTWORTLICHE PERSON EINES ARBEITVERMITTLUNGS- UND / ODER PERSONALVERLEIHBETRIEBES IM RAHMEN EINER VOLLZEIT-BESCHÄFTIGUNG AUS?

☐ nein

☐ ja

Falls nein: Zu wie viel Prozent arbeiten Sie als verantwortliche Person eines der genannten Betriebe? Prozent

Bitte begründen Sie kurz, weshalb Sie diese Tätigkeit nur als Teilzeitbeschäftigung ausüben:

BEKLEIDEN SIE ÄMTER IN ANDERN ERWERBSGESELLSCHAFTEN (VERWALTUNGSRATSMANDATE ODER ANDERE)?

☐ nein

☐ ja

Falls ja: Bitte nennen Sie den oder die Geschäftszweck(e), welche(n) die Gesellschaft, wo Sie ebenfalls ein Amt inne haben, verfolgt:

Ort und Datum

Stempel der Firma

Unterschrift der Gesuchstellenden

Merkblatt

Welche Arbeitnehmer von Verleihbetrieben sind von Gesetzes wegen bei der SUVA gegen Unfall versichert?

Ausgangslage:

Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) hält fest, dass Arbeitnehmer von Betrieben, die temporäre Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, obligatorisch bei der SUVA versichert sind.

- è Der Gesetzgeber wollte mit Art. 66 Abs. 1 Bst. o UVG diese Arbeitnehmer, die häufig ihren Arbeitgeber wechseln, einem durchgehenden Versicherungsschutz beim gleichen Versicherer unterstellen. Es sollte dadurch im Schadensfall eine eindeutige Zuständigkeit eines einzigen Versicherers bestimmt werden.

Art. 85 der Unfallversicherungsverordnung (UVV) besagt, dass die Betriebe für temporäre Arbeit im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Gesetzes **ihre eigenes sowie das von ihnen vermittelte Personal** umfassen.

- è Aufgrund dieser Bestimmung ist nur das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichert. Falls darüber hinaus beim Betrieb noch weiteres Personal angestellt ist, das nichts mit dem Verleih zu tun hat, kann dieses bei einem anderen Versicherer versichert sein. In solchen Fällen spricht man von gegliederten Betrieben.

Konsequenzen für die Vollzugspraxis:

1. Temporärarbeitsbetriebe: Die Arbeitnehmer der klassischen Temporärarbeitsbetriebe sind immer zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichert.
2. Bei den Leiharbeitsunternehmen, die ihre Arbeitnehmer unbefristet anstellen und die neben dem Verleihgeschäft häufig auch eine eigene Betriebsstätte betreiben oder gesonderte Dienstleistungen (Aufträge, etc.) erbringen, muss auf den wesentlichen Betriebszweck und den überwiegenden Betriebscharakter abgestellt werden. Falls ein wesentlicher Betriebszweck darin besteht, Personal zu verleihen, sind die Arbeitnehmer allenfalls bereits von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert. Solche Betriebe sind zur genaueren Abklärung an die SUVA zu verweisen.
3. Betriebe, die Personalverleih nur in der Form des gelegentlichen Überlassens betreiben, welcher nicht bewilligungspflichtig ist, unterstehen nicht der SUVA.
4. Betriebe unterstehen auch der obligatorischen Versicherungspflicht, wenn sie nicht der SUVA unterstellt sind. Die Arbeitnehmer müssen in diesem Fall bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG (private Versicherer, öffentliche Unfallversicherungskassen, anerkannte Krankenkassen) versichert werden.
5. Bei gegliederten Betrieben ist nicht das ganze Personal obligatorisch der SUVA unterstellt. Einzig das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal sind bei der SUVA versichert. Das übrige Personal kann je nachdem auch bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG versichert werden.

Grundsätzlich sind in den genannten Fällen die Arbeitnehmer von Gesetzes wegen bei der SUVA gegen Unfall versichert. Die SUVA erlässt eine anfechtbare Unterstellungsverfügung.